

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Dolce Vita Gifts GmbH

§ 1 Geltung

(1) Angebote, Lieferungen und Leistungen der Dolce Vita Gifts GmbH (im Folgenden: *Unternehmer*) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich und in Schriftform deren Geltung zustimmen.

(2) Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(3) Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen oder mündliche Abreden sind nur wirksam, wenn der Unternehmer sie schriftlich oder in Textform bestätigt hat.

§ 2 Angebot und Lieferung

(1) Bestellungen des Kunden stellen in der Regel ein Angebot nach § 145 BGB dar, das auf die Dauer einer Woche bindend ist. Sofern nicht ausdrücklich in Schriftform oder in Textform angegeben, handelt es sich bei Angeboten des Unternehmers vor verbindlichen Kundenbestellungen nicht um Angebote im Sinne des § 145 BGB. Ein wirksamer Vertrag kommt erst durch eine Bestellbestätigung des Unternehmers zustande.

(2) Die Bestellbestätigung sieht im Regelfall eine ungefähre Lieferfrist vor, es sei denn, dass ein fixer Termin schriftlich vereinbart worden ist.

(3) Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Unternehmer zu zahlenden Netto-Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Waren zum Zeitpunkt ihrer Auslieferung an den Kunden um mehr als fünf (5) Prozent steigen oder fallen, haben beide Parteien das Recht, von der jeweils anderen Partei eine Anpassung des vereinbarten Preises um den Faktor zu verlangen, um den sich der Netto-Einkaufspreis des Unternehmers verändert hat. Im Falle eines Änderungsverlangens von mehr als sieben (7) Prozent des vereinbarten Preises haben beide Parteien das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten.

(4) Individuelle Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform oder der Textform.

§ 3 Versand und Gefahrübergang

(1) Der Versand erfolgt gemäß der individuell getroffenen Vereinbarung, ansonsten zu den jeweils beim Unternehmer jeweils gültigen Lieferkonditionen.

(2) Bei Versendung gehen alle Gefahren mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.

(3) Ist die Ware versandbereit und verzögern sich die Versendung oder Abnahme aus Gründen, die der Unternehmer nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.

(4) Der Kunde muss die Sendung bei Ankunft unverzüglich auf Transportschäden untersuchen und hat insbesondere darauf zu achten, dass die Sendung originalverpackt und ungeöffnet entgegengenommen wird. Etwaige Beschädigungen oder Verluste hat der Kunde sofort unmittelbar bei dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer sonstigen zur Ausführung der Versendung bestimmten Person schriftlich anzuzeigen und – soweit möglich – die Beschädigungen oder Verluste bestätigen zu lassen. Der Kunde hat uns hierüber unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die Rechnungen des Unternehmers sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zielüberschreitung gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. In diesem Fall sind alle noch offenstehenden Forderungen sofort fällig. Der Unternehmer berechnet dann Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatzes. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des Unternehmers auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(2) Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist der Unternehmer nach einmaliger Mahnung berechtigt, die Lieferung oder Weiterbelieferung einzustellen und von allen mit dem Kunden bestehenden Verträgen zurückzutreten. Unabhängig davon ist der Unternehmer berechtigt, die gesamte Restschuld aller ihm zustehenden Forderungen, auch aus anderen Lieferungen, fällig zu stellen, und zwar ohne Rücksicht auf ein etwaig gewährtes Ziel. Soll eine Weiterbelieferung erfolgen, ist der Unternehmer berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Unternehmer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor.

(2) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an den Unternehmer in Höhe des mit dem Unternehmer vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Der Unternehmer nimmt die Abtretung schon jetzt an. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Unternehmers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Der Unternehmer wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

(3) Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag für den Unternehmer. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Sache mit anderen, dem Unternehmer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt der Unternehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Unternehmer anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Unternehmer verwahrt.

§ 6 Mängelansprüche

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. § 478 BGB). Wird die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet, sind Ansprüche aus Lieferantenregress ausgeschlossen.

(2) Maßgebend für die Qualität der vom Unternehmer gelieferten Waren sind die von ihm angegebenen Werte, für die Ausführung die Auswahlmuster, die der Unternehmer zur Prüfung und Freigabe vorgelegt hat. Unerhebliche Abweichungen in Qualität und Ausführung der Ware stellen keinen Mangel dar.

(3) Zeigt sich bei der Lieferung, Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, hat der Kunde dem Unternehmer unverzüglich schriftlich oder in Textform Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Die Haftung des Unternehmers für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ist nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen, wenn der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige versäumt.

(4) Das Wahlrecht hinsichtlich der Nacherfüllung (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache) steht dem Unternehmer zu. Das Recht des Unternehmers, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(5) Schuldet der Unternehmer Nacherfüllung, so ist er berechtigt, diese davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(6) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von § 7 (Haftung) und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 7 Haftung

(1) Ergibt sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes, so haftet der Unternehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Gleich aus welchem Rechtsgrund haftet der Unternehmer auf Schadensersatz im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Unternehmer vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur,

a) für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht.

(3) Die sich aus vorstehendem Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch im Falle von Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Unternehmer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Hat der Unternehmer eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen oder einen Mangel arglistig

verschwiegen, gelten sie nicht. Sie gelten ferner nicht für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort der Leistungen des Unternehmers sowie Gerichtsstand aus Streitigkeiten mit dem Kunden ist der Ort seines Firmensitzes in München.

(2) Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Unternehmer und dem Kunden unterliegen unter Ausschluss etwaiger anderer nationaler Rechte allein dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle von etwaigen unwirksamen Bestimmungen dieser AGB gilt jeweils die gesetzliche Regelung.